

2.1. 1917

Die Reform der Geschäftsordnung.

V. Das Abstimmen.

Durch die Abstimmung wird der Vorschlag zum Gesetz, zum Gesetz, das für die Staatsbürger verbindliche Pflicht wird: man sollte erwarten, daß gerade das Abstimmen im Parlament mit den größten Sicherheiten versehen sein wird. Indes geht es just beim Abstimmen in der Regel aber schon recht formlos zu... Weil sich in der Frage, wie im Hause sachgemäß abzustimmen sei, sehr deutlich zeigt, daß man jede Maßregel von zwei Seiten anschauen muß, wollen wir auch diese Sache betrachten.

Es gibt Reformatoren, die sich die Arbeit im Parlament nur unter dem Gesichtspunkt der Firzigkeit vorzustellen vermögen. Herr Steinwender scheint so ein Reformator zu sein: eine „stramme Geschäftsordnung“ ist sein Lieblingswort. Wozu erste Lesungen, in denen man über die allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes Klarheit gewinnen soll; das hält doch nur auf, also abschaffen! Wozu in der zweiten Lesung Generaldebatte und Spezialdebatte, das hat doch keinen Zweck, und wenn schon geredet werden muß, so genügt doch eine Debatte! Wozu mit der dritten Lesung rechnen; hat das Gesetz Widersprüche, o wird schon das Herrenhaus drauskommen; nur schnell fertig werden, das vor allem! Wozu namentliche Abstimmungen, aus denen der Wille des Hauses allein erforscht werden kann, sie kosten doch Zeit und tragen nichts ein, also fort mit ihnen! Nur immer fix, das ist die Hauptsache! Heute eingebracht, morgen das Gesetz beschlossen, das wäre für diese Reformatoren

das Ideal der gesetzgeberischen Arbeit! Indes müssen die Staatsbürger das alles als Gesetz ertragen, und Gesetze sollten deshalb wohl bedacht werden! Was aber die namentlichen Abstimmungen betrifft, so steht es mit ihnen so, daß sie erstens nicht zu entbehren sind, zweitens aber wirklich lästig sind. Wer nur das letztere sieht, wird sie abschaffen wollen; wer auch das erste würdigt, wird sie reformieren.

Auf die namentlichen Abstimmungen haben vor allem die Wähler Anspruch, denn nur aus ihnen erfahren die Wähler, ob erstens ihr Abgeordneter an der Abstimmung teilgenommen hat, also an den Arbeiten des Hauses teilnimmt, und erfahren, wie er sich in einer wichtigen Frage verhielt; nur mit ihnen wird eine wirksame Kontrolle der Abgeordneten durch die Wähler möglich; diese Kontrolle ist aber ein zwingendes Gebot der Demokratie, die die Verantwortlichkeit der Abgeordneten vor ihren Wählern bedingt. Als eine feierlichere Form des Abstimmens, als ein förmliches Bekenntnis der Abgeordneten ist sie aber auch nützlich für sie: indem sie ihnen den Ernst der Abstimmung vor Augen führt und das Gewissen ihnen schärft. Aber bei 516 Abgeordneten ist die namentliche Abstimmung natürlich sehr zeitraubend und indem sie den Fluß der Verhandlung so stark unterbricht, ist sie ein störendes Element. Also muß man die Sache beibehalten und ihr eine andere Form geben.

Der Geschäftsordnungsausschuß, der mit seinen Vorschlägen sonst recht tief eingeschnitten hat, hat an dem Abstimmen eigentlich gar nichts geändert; er hat sich begnügt, die sogenannte Konstatierung des Stimmenverhältnisses, die heute jeder einzelne Abgeordnete verlangen kann, an das Verlangen von fünfzehn Abgeordneten zu knüpfen. Sonst bleibt es beim Aufstehen und Sitzenbleiben und beim Abstimmen durch Namensaufruf (namentliche Abstimmung), den der Präsident verfügen kann, wenn ihm das Ergebnis zweifelhaft scheint oder wenn fünfzig Abgeordnete darauf antragen. Aber wäre es nicht möglich, die namentliche Abstimmung anders als durch Namensaufruf vorzunehmen? Im deutschen Reichstag wird sie folgendermaßen vorgenommen (§ 58 der Geschäftsordnung des Reichstages):

Die namentliche Abstimmung erfolgt in folgender Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung Ja, Nein oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

Diese Abstimmung mit Karten wurde, beiläufig bemerkt, eingeführt als Abwehr gegen eine Obstruktion; aber da der Vorgang dem umständlichen Namensaufruf technisch weit überlegen ist, wird das, was einstmals als eine List empfunden wurde, längst als Wohltat begriffen. Man könnte die Sache technisch noch verbessern, zum Beispiel, daß die Karten mit Ja und die mit Nein in anderer Farbe ausgefertigt werden, was die Zählung sehr beschleunigen würde; dann daß jeder Abgeordnete etwa fünf Ja- und fünf Nein-Karten immer haben soll, was ersparen würde, daß sie bei der namentlichen Abstimmung erst ausgefolgt werden müssen; man hätte danach ein Abstimmungsverfahren, das sorgfältig und würdig ist und keinen Zeitaufwand nötig macht; diese namentliche Abstimmung würde noch nicht so viel Zeit beanspruchen als heute schon die bloße Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

Auch hier zeigt sich, worin der Schwerpunkt der Geschäftsordnungsreform gesucht werden muß: daß kein notwendiger Bestandteil der parlamentarischen Verhandlung verlorengeht, jede Vergeudung von Zeit aber unterlassen wird. Eine Reformiererei, die das ganze parlamentarische Verhandeln auf eine Schlußabstimmung reduzieren möchte, die wäre wohl recht „einfach“; aber das, was wir anstreben, nämlich ein würdiges Parlament, das würde durch sie nicht bewirkt werden.